

## **Mitteilung**

**der Landesregierung**

**Bericht der Landesregierung zu einem Beschluss des Landtags;  
hier: Denkschrift 2013 des Rechnungshofs zur Haushalts-  
und Wirtschaftsführung des Landes Baden-Württem-  
berg  
– Beitrag Nr. 21: Lehrverpflichtung der Professoren  
an den Hochschulen für angewandte  
Wissenschaften**

### Landtagsbeschluss

Der Landtag hat am 26. Februar 2014 folgenden Beschluss gefasst (Drucksache 15/4221 Abschnitt II):

*Die Landesregierung zu ersuchen,*

- 1. im Rahmen der Fachaufsicht dafür zu sorgen, dass die Hochschulen für angewandte Wissenschaften die Erfüllung der Lehrverpflichtung ihrer Professoren sicherstellen und die Erfüllung der Lehrverpflichtung wie vorgeschrieben dokumentieren;*
- 2. dem Landtag über das Veranlasste bis 30. Juni 2014 zu berichten.*

### Bericht

Mit Schreiben vom 6. Juni 2014 Nr. I-0451.1 berichtet das Staatsministerium wie folgt:

Das Wissenschaftsministerium hatte im Rahmen seiner Stellungnahme keine Einwände gegen den Denkschriftsbeitrag Nr. 21 des Rechnungshofs erhoben.

Das Wissenschaftsministerium hat zudem in seiner Stellungnahme ausgeführt, dass es die Einschätzung des Rechnungshofs teile und auch die von den Prüfungen nicht unmittelbar betroffenen Hochschulen im Rahmen seiner Fachaufsicht auf die Feststellungen des Rechnungshofes hinweisen werde.

Eingegangen: 06.06.2014/Ausgegeben: 13.06.2014

**1**

Dem ist das Wissenschaftsministerium bereits mit Schreiben vom 4. September 2013 an die Präsidien und Rektorate der staatlichen Hochschulen für angewandte Wissenschaften in seinem Geschäftsbereich nachgekommen. In diesem Schreiben hat das Ministerium den staatlichen Hochschulen für angewandte Wissenschaften in seinem Geschäftsbereich den Denkschriftsbeitrag Nr. 21 des Rechnungshofs übermittelt. Das Ministerium hat in diesem Schreiben darauf verwiesen, dass der Rechnungshof eine unvollständige und fehlerhafte Erfassung der Deputate moniert habe. Außerdem seien nach den Feststellungen des Rechnungshofes von den Hochschulen Ermäßigungen eingeräumt worden, für die die geltende Lehrverpflichtungsverordnung (LVVO) keine Grundlage gebe. Das Ministerium hat in diesem Schreiben die staatlichen Hochschulen für angewandte Wissenschaften gebeten, auf eine flächendeckende Erfassung der Lehrleistungen zu achten und die Einhaltung der geltenden LVVO sicherzustellen. Das Ministerium hat in seinem Schreiben zudem darauf verwiesen, dass die Überprüfung der dem Denkschriftsbeitrag zugrunde liegenden Einzelvorgänge den Hochschul- und Fakultätsleitungen obliege. Das Ministerium hat abschließend die Hochschulen darum gebeten, bei Ermäßigungen und Anrechnungen, die in der geltenden LVVO keine Grundlage finden, dafür zu sorgen, dass dadurch entstandene Rückstände bei der Deputats-erfüllung zeitnah nachgeleistet werden.

Darüber hinaus hat das Wissenschaftsministerium die im Denkschriftsbeitrag Nr. 21 namentlich genannten fünf Hochschulstandorte bereits mit gesondertem Schreiben vom 5. September 2013 über den Denkschriftsbeitrag informiert und um Stellungnahme gebeten. Auf Grundlage der Rückantworten der Hochschulen geht das Ministerium davon aus, dass den vom Rechnungshof und den Rechnungsprüfungsämtern erhobenen Monita insbesondere unter Berücksichtigung der ordnungsgemäßen Dokumentation der Erfüllung der Lehrverpflichtung seitens der geprüften Hochschulen vollumfänglich nachgekommen wird.